

AG_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2023-001000 vom 23. August 2023

Ag Regierungsrat, 2023-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_regierungsrat_RRB Nr. 2023-001000](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_regierungsrat_RRB_Nr._2023-001000)

FR: AG_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2023-001000 du 23 août 2023

IT: AG_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2023-001000 del 23 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

Der Regierungsrat hat seine Entscheidkompetenz für Beschwerden gegen Entscheide des dem DVI untergeordneten AWA im Bereich der Härtefallmassnahmen nicht an das DVI delegiert (vgl. § 10 Abs. 1 Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats [Delegationsverordnung, DelV] vom 10. April 2013; zur Delegationsbefugnis des Regierungsrats vgl. § 50 Abs. 2 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG] vom 4. Dezember 2007). Aufgrund der Vorbefassung des Generalsekretariats des DVI beim Erlass des angefochtenen Entscheids durch das AWA ist der vorgenommene Wechsel der beim DVI liegenden Instruktionstätigkeit gemäss § 14 Abs. 1 DelV zum Rechtsdienst des Regierungsrats praxisgemäss nicht zu beanstanden. An der Zuständigkeit des Regierungsrats zum Entscheid über die vorliegende Beschwerde ändert sich damit aber nichts.

E. 2

von 4

Wenn die Beschwerdeführerin im Jahr 2020 eine Umsatzeinbusse von 26,6 % gegenüber den bei den Vorjahren erlitten hat, dann erweisen sich sowohl der widerrufenen Entscheid in seiner Begründung als auch der angefochtene Entscheid in seiner Begründung und im Ergebnis als falsch. Mit dieser Umsatzeinbusse ist zumindest § 7a Abs. 1bis SonderV 2020-2 anwendbar und es müsste die Höhe der Härtefalleistungen nach dem Liquiditätsbedarfs der Beschwerdeführerin für die kommenden 12 Monate ab Antragsstellung, das heisst ab 6. April 2021 berechnet werden (vgl. § 7a Abs. 1bis SonderV 2020-2, letzter Satz; kantonales Merkblatt für Unternehmen, S. 10, Ziff. 3.1). Erst mit dieser Berechnung könnte festgestellt werden, inwieweit der widerrufenen Entscheid mit der Ausrichtung der Härtefalleistung im Betrag von Fr. 511'920.– abzuändern wäre beziehungsweise welchen Betrag die Beschwerdeführerin zu viel an Härtefalleistungen erhalten hätte. Da diesen ausstehenden Feststellungen aufwändige betriebswirtschaftliche Analysen von Liquiditätskennzahlen und zusätzliche Unterlagen der Beschwerdeführerin erfordern (insbesondere Jahresrechnungen und Saldobilanzen 2021 und 2022), fällt ein reformatorischer Entscheid des Regierungsrats als Beschwerdeinstanz von vornherein ausser Betracht. Der angefochtene Entscheid ist deshalb grundsätzlich (kassatorisch) aufzuheben und er wäre folglich an das AWA zur nachträglichen Feststellung des hypothetischen 12-monatigen Liquiditätsbedarfs der Beschwerdeführerin ab April 2021 zurückzuweisen.

E. 2.1

Gemäss § 37 Abs. 1 VRPG können Entscheide, die der Rechtslage oder den sachlichen Erfordernissen nicht entsprechen, durch die erlassende Behörde oder die Aufsichtsbehörde geändert oder aufgehoben werden, wenn das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung die Interessen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes überwiegt. Das AWA hat seine Verfügung vom 7. Mai 2021 (nachfolgend: widerrufenen Entscheid) mit der Begründung widerrufen, dass die Auszahlung von Härtefallleistungen an die Beschwerdeführerin auf der Grundlage von nicht korrekten Umsatzangaben erfolgt sei. Das AWA hat ausserdem erwogen, dass der Vertrauensschutz vorliegend nicht überwiege, weil die Fehlerhaftigkeit der widerrufenen Verfügung der Beschwerdeführerin bekannt und von dieser wegen falscher Umsatzangaben selbst verursacht worden sei (vgl. den angefochtenen Entscheid, S. 3, Beilage 27 der Vorakten des AWA).

Die Beschwerdeführerin geht in ihrer Beschwerde davon aus, richtige Umsatzangaben gemacht zu haben (Beschwerde, S. 16 ff. act. 27–29). Es ist deshalb zu prüfen, wie es sich mit den zwei Widerrufsvoraussetzungen verhält.

E. 2.2.1

Umsatzeinbussen ab einer gewissen Höhe im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie bildeten eine Anspruchsvoraussetzung für die Ausrichtung von Härtefallleistungen. So verlangte der im widerrufenen Entscheid angewendete § 7d Abs. 1 SonderV 2020-2 eine Umsatzeinbusse von mehr als 40 % gegenüber dem durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 als Voraussetzung für die vom Bund zur Hälfte mitfinanzierte Ausrichtung von Fixkostenbeiträgen im Sinne von § 7d Abs. 3 SonderV 2020-2. Für die Anwendbarkeit von § 7a Abs. 1bis SonderV 2020-2 war – in Abweichung zur bundesrechtlich festgelegten Umsatzeinbusse von mehr als 40 % gemäss Art. 5 der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020 – eine Umsatzeinbusse von mehr als 25 % Beitragsvoraussetzung für die Ausrichtung einer Härtefallleistung. Das AWA ist im angefochtenen Entscheid davon ausgegangen, dass keiner dieser beiden Schwellenwerte erreicht worden ist (vgl. ebendort, S. 2 unten, Beilage 27 der Vorakten des AWA).

E. 2.2.2

Das AWA hat im Verlauf des vorliegenden Verfahrens mit fachlicher Unterstützung der D._____ AG verschiedene Berechnungen zu den Umsatzsatzverlusten der Beschwerdeführerin vorgenommen, die sich wie folgt darstellen: Durchschnittlicher Jahresumsatz 2020 Umsatzverlust in % Jahresumsatz in Franken Franken 2018/19 (Umsatzbasis) in Franken widerrufenen Ent- 4'112'357 2'405'958 1'706'399 41,45 scheid vom 7. Mai 2021 (Anhang A) Angefochtener Ent- 7'501'477 5'912'310 1'452'678 19,7 scheid vom 23. September 2022, S. 2 Duplik, S. 2 f. 5'884'003 4'315'933 1'566'070 26,6 Bei seiner Berechnung in der Duplik spricht das AWA von einer "alternativen (betriebswirtschaftlichen) Sichtweise", bei welcher es die Innentransaktionen mit der beschwerdeführerischen Schwertgesellschaft in S._____ exkludiert (Duplik, S. 2 f., act. 60 und 61). Angesichts des Umstands, dass sich die Umsatzangabe gemäss Art. 3 Abs. 3 der Covid-19-Härtefallverordnung auf den "Einzelabschluss des gesuchstellenden Unternehmens" beziehen müssen, erscheint diese letzte Berechnung des AWA mit einer Umsatzeinbusse von 26,6 % am besten mit den rechtlichen Vorgaben übereinzustimmen. Sie basiert auch auf der vom AWA im angefochtenen Entscheid verlangten Bruttodarstel-

lung (vgl. nachfolgend Erw. 2.3). Für die weiteren Überlegungen ist daher von ihrer Richtigkeit aus- zugehen.

E. 2.3

Bevor allerdings dieser Verfahrensschluss zu ziehen ist, ist noch das Vorliegen der zweiten Wider- rufsvoraussetzung zu prüfen, das heisst, ob das Interesse an der richtigen Rechtswendung und die damit indirekt verbundenen fiskalischen Interessen auf Rückzahlung höher gewichtet werden müs- sen als der Vertrauensschutz und das Interesse an der Rechtssicherheit. Das AWA hat den Vertrauensschutz mit dem Verweis auf falsche Umsatzangaben der Beschwerde- führerin und deren Kenntnis im Vergleich zur hohen Rückzahlungssumme als relativ gering gewich- tet. Diese Gewichtung ist angesichts der vorstehenden Ausführungen nicht haltbar. Aufgrund der ver- schiedenen Angaben des AWA zu den Umsatzzahlen der Beschwerdeführerin und auch aufgrund der nicht eindeutigen rechtlichen Grundlagen ist offensichtlich nicht erstellt, von welcher Umsatzzei- busse rechnerisch genau auszugehen ist: Art. 958c Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Er- gänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR] vom 30. März 1911 erlaubt Abweichungen vom grundsätzlich anzuwendenden Bruttoprinzip. Weiter ist nicht klar, ob die Umsatzzahlen nach den Jahresrechnungen im Sinne von Art. 8f lit. c der Covid-19-Härtefall- verordnung oder nach den Quartalsabrechnungen der Mehrwertsteuer nach Art. 8f lit. e der Covid- 19-Härtefallverordnung zu bestimmen wären, wobei selbst im letzteren Fall nicht klar ist, ob die darin angegebenen Entgelte oder der steuerbare Gesamtumsatz zu berücksichtigen wären (vgl. beispiel- haft die Mehrwertsteuerabrechnung 2018, Beilage 18.1). Der Beschwerdeführerin falsche Angaben oder gar Missbrauch vorzuwerfen, geht daher fehl. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Beschwer- deführerin gestützt auf § 7a Abs. 1bis SonderV 2020-2 Härtefallleistungen in Höhe ihres Liquiditätsbe- darfs im Jahr 2021 hätte erhalten dürfen und somit die Rückforderungssumme zu reduzieren wäre. Schliesslich ist auch das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung der materiellen Bestimmun- gen der Covid-Härtefallverordnung im vorliegenden Fall nicht schwer zu gewichten, sind diese Best- immungen heute nicht mehr in Kraft. Angesichts dessen ist die zweite Widerrufsvoraussetzung nicht gegeben. Dies führt zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids und zur Gutheissung der Beschwerde. Zum gleichen Ergebnis wäre man gelangt, wenn der Entscheid entsprechend den Ausführungen in Erw. 2.2 an das AWA zurückgewiesen würde. Eine Rückweisung zum erneuten Entscheid mit offe- nem Ausgang in der Hauptsache gilt nach der Praxis als vollständiges Obsiegen der beschwerdefüh- renden Partei (Verwaltungsgerichtsentscheid WBE.2022.378 vom 22. Mai 2023, Erw. III.2. mit Hin- weisen).

E. 3

Da der angefochtene Entscheid aufgehoben wird, kann offenbleiben, ob der nicht leicht von der Hand zu weisende Vorwurf der Beschwerdeführerin zutrifft, das AWA habe das rechtliche Gehör ver- letzt (Beschwerde, S. 14–16, act. 29–31), und ob diese Gehörsverletzung allenfalls als geheilt ange- sehen werden könne, wie das AWA in seiner Beschwerdeantwort geltend macht (vgl. ebendort, S. 3, act. 51).

E. 4

von 4

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.